



## SATZUNG

### für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für den Stadtteil Wiedmar West vom 06.12.2005

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2004 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

#### § 1

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Stadtteil Wiedmar West umfasst das Grundstück mit der Fl. - Nr.: 481 der Gemarkung Weißensee. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1:1.000.

#### § 2

##### **Bestandteile der Satzung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Stadtteil Wiedmar West besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil und dem textlichen Teil vom 06.12.2005. Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung und ein Umweltbericht in der Fassung vom 06.12.2005 beigelegt.

#### § 3

##### **Inkrafttreten**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Stadtteil Wiedmar West mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, 06.12.2005  
STADT FÜSSEN

Gez.

\_\_\_\_\_  
Gangl, Erster Bürgermeister

## Textlicher Teil

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Stadtteil Wiedmar West mit integriertem Grünordnungsplan

### A Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S.1359).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997, (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532).
6. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272).

### Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### B Planungsrechtliche Festsetzungen

1. *Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

- 1.1 Gewerbegebiet (GE, § 8 BauNVO)

<sup>1</sup>Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art (u. a. produzierendes Gewerbe, Handwerksbetriebe), Lagerhäuser und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

<sup>2</sup>Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Je Betrieb ist max. eine Wohneinheit zulässig, wenn sie mit untergeordneter Fläche in einem Betriebsgebäude integriert wird.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
3. Tankstellen
4. Lagerplätze

Unzulässig sind:

1. Spielhallen und sonstige Vergnügungstätten, sowie Lagerplätze für Kies,
2. alle Handelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß nachfolgender Liste:

- |                               |                               |
|-------------------------------|-------------------------------|
| • Bastelartikel               | • Nähzubehör                  |
| • Beleuchtungskörper          | • Oberbekleidung              |
| • Blumen                      | • Optische Erzeugnisse        |
| • Briefmarken                 | • Orthopädie                  |
| • Bücher                      | • Papier- und Schreibwaren    |
| • Devotionalien               | • Pharmazeutika               |
| • Drogeriewaren               | • Porzellan                   |
| • Elektrowaren (kleinteilige) | • Reformwaren                 |
| • Feinmechanische Erzeugnisse | • Schmuck                     |
| • Fotogeräte und Fotowaren    | • Schuhe                      |
| • Gardinen und Zubehör        | • Schulbedarf                 |
| • Geschenkartikel             | • Silberwaren                 |
| • Glas                        | • Spielwaren                  |
| • Hausrat                     | • Sportartikel (kleinteilige) |
| • Haus- und Heimtextilien     | • Sportbekleidung             |
| • Hohl- und Stahlwaren        | • Stoffe und sonstige Artikel |
| • Jagdbedarf                  | • Tonträger                   |
| • Keramik                     | • Uhren                       |
| • Kosmetika                   | • Unterhaltungselektronik     |
| • Kürschnerware               | • Videogeräte                 |
| • Kunstgewerbe                | • Wäsche                      |
| • Kurzwaren und Handarbeiten  | • Wasch- und Putzmittel       |
| • Lebensmittelhandwerk        | • Waffen                      |
| • Lederbekleidung             | • Wolle                       |
| • Leder- und Galanteriewaren  | • Zeitschriften               |
| • Modewaren                   | • Zooartikel                  |
| • Musikalienhandel            |                               |
| • Nahrungs- und Genussmittel  |                               |
| • Nähmaschinen                |                               |

<sup>4</sup>Zulässig sind die in Satz 3 genannten Sortimente nur, soweit

- a) hierfür eine Fläche von nicht mehr als 15 v. H. der gewerblich genutzten Hauptnutzfläche innerhalb des Betriebsgebäudes genutzt wird und
- b) diese Fläche nicht größer als 100 qm ist.

## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen, durch die Anzahl der zulässigen Geschosse, durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Geschossflächenzahl (GFZ). Ausnahmen bis zu einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 können zugelassen werden, wenn dies aus den technischen Erfordernissen des jeweiligen Gewerbebetriebes begründet ist.

2.2 Für untergeordnete Nebengebäude, wie Aufzugschacht, Siloanlagen, Spänebunker oder dgl. kann die vorgeschriebene Wandhöhe und Dachneigung überschritten werden. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Gebäudeteile nicht im Hauptgebäude integriert sind. Voraussetzung hierfür sind betriebstechnische Erfordernisse. Diese Nebengebäude müssen dem Hauptgebäude in Größe und Gestaltung untergeordnet bleiben.

3. *Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)*

Gebäude sind in geschlossener Bauweise zulässig.

4. *Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)*

4.1 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden und sind möglichst in das Hauptgebäude zu integrieren oder anzubauen.

4.2 Stellplätze sind ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Eine Befestigung ist nur in wasserdurchlässiger und teilbegrünter Form zulässig.

4.3 Je Betriebsgrundstück sind max. 2 Zufahrten zulässig. Die Zufahrtsbreite ist hierbei mit maximal 6,00 m Breite zulässig (Radien werden nicht gemessen).

5. *Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)*

5.1 Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung private Zufahrt in befestigter Ausführung gemäß Planzeichnung.

5.2 Bei Einmündungen sind innerhalb der Sichtdreiecke Sichtbehinderungen aller Art über 0,80 m Höhe über Straßenoberfläche unzulässig. Ausnahmen bilden hochstämmige Bäume mit einem Kronenansatz über 3,0 m.

5.3 Zur Bundesstraße B 310 wird gemäß Planzeichnung ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.

6. *Flächen für Versorgungsanlagen und Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 BauGB)*

6.1 Bauliche Anlagen für die Versorgung (Umspannstation) sind auf der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

6.2 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7. *Flächen für die Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)*

Unverschmutztes Oberflächenwasser ist möglichst breitflächig zu versickern. Soweit dies aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht möglich ist, soll das Regenwasser in einer Zisterne mit angeschlossenem Sickerschacht aufgefangen werden. Die Zisterne bzw. der Sickerschacht kann mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Oberflächenentwässerung angeschlossen werden.

8. *Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)*

8.1 Die in der Planzeichnung eingetragenen privaten Grünflächen sind anzulegen und bis zum 1. Mai des auf die Bezugsfertigkeit folgenden Jahres mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend der Liste gemäß Nr. 8.2 zu bepflanzen. Die Flächen und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

8.2 Für die Maßnahmen nach Pkt. 8.1 sind die folgenden Gehölzarten und Mindestqualitäten zulässig:

Bäume 1. Wuchsordnung:

Mindestpflanzgröße: 3 x v m.B. Stamm-Umfang 20-25 cm  
(3 x verpflanzt mit Ballen)

Acer platanoides	Spitzahorn (AC-PL)
Tilia cordata	Winterlinde (TI-CO)

Obstbäume

Mindestpflanzgröße: Hochstamm 3 x v m.B. Stamm-Umfang 12-14 cm

Apfel	Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Wettringer Taubenapfel, Brettacher Gewürzapfel (AP)
-------	--

Birne	Oberöstreicher Weinbirne, Gute Graue (BI)
-------	---

Zwetschge	Wangenheimer, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge (ZW)
-----------	--

Sträucher:

Mindestqualität: ohne Ballen 60-100 cm, Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m,  
Pflanzabstand der Reihen 1,0 m, Pflanzbedarf 1 Strauch je 1,50 m<sup>2</sup> Pflanzfläche.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa pendulina	Alpen – Heckenrose
Prunus spinosa	Schlehe

9. *Immissionsschutzmassnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*

9.1 Die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

9.2 Beim Neubau von gewerblichen Gebäuden sind für Büroräume und Betriebsleiterwohnungen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen des Abschnittes 5 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise“ einzuhalten. Die Südfassade ist dem Lärmpegelbereich V, die West- und Ostfassaden sind dem Lärmpegelbereich IV zuzuordnen. Mit dem Bauantrag bzw. auch in einem Freistellungsverfahren ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Bei der Grundrissgestaltung ist darauf zu achten, dass zum Lüften notwendige Fenster von Büroräumen und von Schlaf- und Kinderzimmern möglichst auf der vom Verkehrslärm abgewandten Seite angebracht werden. Sofern aus zwingenden Gründen hiervon abgewichen werden muss, sind diese Räume mit Schallschutzfenstern und bei Fenstern zur dauerhaften Lüftung (nachts) mit zusätzlichen schallgedämpften bzw. mit Schalldämpferstrecken versehenen Lüftungseinrichtungen auszurüsten, so dass eine Lüftung der Räume auch bei geschlossenen Fenstern möglich ist.

10. *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

Für die durch die gewerblichen Bauflächen stattfindenden Eingriffe in die Natur und Landschaft entsteht ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 1.914 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wird vom Ökokonto Ehrwang der Stadt Füssen – festgesetzt gemäß Bebauungsplan N 37 - Bei der Achmühle - abgebucht. Es handelt sich hierbei um die Fl.-Nr. 4124 der Gemarkung Füssen mit insgesamt 39.465 m<sup>2</sup> Gesamtfläche. Von dieser Ökokontofläche wurden bisher für die Errichtung des Festspielhauses (25.000m<sup>2</sup>), für die Verpachtung an den Ruderclub (2.750m<sup>2</sup>), für die Bebauung „FÜSIS“ (1.000m<sup>2</sup>) und für den Bebauungsplan W 45 (4.950m<sup>2</sup>) und damit insgesamt 33.700m<sup>2</sup> abgebucht. Damit steht noch eine Restfläche von 5.765m<sup>2</sup> zur Verfügung.

**C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO)

1. *Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen*

- 1.1 Für sämtliche Gebäude sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 25 ° zulässig.
- 1.2 Es wird eine maximale Wandhöhe von 6,50 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird von Oberkante fertigem Außengelände bis Oberkante Dachhaut in Verlängerung der Aussenwand gemessen.
- 1.3 Die Dachdeckung hat in ziegelroter Farbe zu erfolgen.
- 1.4 Gebäudekörper über 50 m Länge sind zu gliedern. Die Gliederungselemente dürfen die Traufhöhe bzw. die Baugrenze bis 2,00 m überragen, soweit an diesen Stellen die Mindestabstände nach BayBO zu Nachbargrundstücken eingehalten werden.
- 1.5 Außenwandflächen sind zu verputzen oder mit einer Holzschalung zu verkleiden. Für die Farbgebung sind nur Farbtöne in abgetöntem Weiß in Abstimmung mit der Stadt Füssen zulässig. Großflächige Verglasungen sind zulässig, soweit sie sich auf Teile des Gebäudes beschränken. Es wird empfohlen Fassadenteile zu begrünen.
- 1.6 Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss wird auf 882.50 üNN ± 25 cm oder im Einvernehmen mit der Stadt Füssen festgesetzt. Mit der Baugesuchsplanung sind die genauen Geländeschnitte einschließlich der geplanten Gebäude darzustellen.

## 2. *Einfriedungen*

Einfriedungen dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. entlang der Grundstücksgrenzen aus grauem oder grünen Maschendraht bzw. Drahtgitter mit senkrechten Stahlsäulen bis max. 1,80 m Höhe angebracht werden. Zwischen privaten Grundstücksgrenzen sollten diese dicht hinterpflanzt werden.

## 3. *Gestaltung der unbebauten Flächen*

- 3.1 Das natürliche Gelände ist weitestgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Zu den Nachbargrundstücken sind weiche Übergänge herzustellen.
- 3.2 Der Anteil von versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten.
- 3.3 Offene Betriebsflächen oder Lagerflächen sind in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Lediglich die stark befahrenen und verschmutzungsgefährdeten Flächen dürfen wasserundurchlässig versiegelt werden.
- 3.4 Die Außenanlagengestaltung ist bei Bauantrags- oder in Genehmigungsfreistellungsverfahren in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

## 4. *Werbeanlagen*

- 4.1 Werbeanlagen müssen den Gebäuden zugeordnet sein. Hiervon abweichend ist im Geltungsbereich eine freistehende Werbeanlage im Bereich der Zufahrt von der Wiedmarer Straße bis zu einer Höhe von 2,00 Metern zulässig.
- 4.2 Werbeanlagen dürfen nicht an oder auf einem Dach angebracht werden, nicht aufdringlich wirken und das Orts- und Landschaftsbild (Art. 11 Abs. 2 BayBO) stören.
- 4.3 Wechsellichtanlagen, blinkende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren sind nicht zulässig. Die maximal zulässige Höhe von Schriftzeichen beträgt 50 cm.
- 4.4 Werbeanlagen dürfen die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere B 310) nicht beeinträchtigen.  
Die Beleuchtung von Gebäuden ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

## D Hinweise

1. **Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung**  
Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Es sind sämtliche Wertstoffe, die regelmäßig oder in größeren Mengen anfallen, getrennt zu erfassen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Soweit Abfälle auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen, die von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis nicht ausgeschlossen sind oder bezüglich deren Umfang die Entsorgungspflicht nicht eingeschränkt ist, sind diese in zugelassener Form der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Ostallgäu zu überlassen.
2. **Freiflächengestaltungsplan**  
Der Freiflächengestaltungs- bzw. Grünordnungsplan hat folgende Inhalte aufzuweisen:
  - Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes sind zu berücksichtigen.
  - Fahr-, Geh-, Lager-, Stellplatz- und Bebauungsbereiche sind darzustellen und mit Gestaltungshinweisen wie Materialverwendung zu versehen.
  - Feuerwehr- und sonstige Umfahrten sind bei Bedarf einzutragen.
  - Bereiche, die zur Lagerung von umweltgefährdenden Materialien genutzt werden sollen, sind darzustellen unter Angabe der Gefahrenart.
  - Die Pflanzmaßnahmen sind mit Art, Qualität und Pflanzort anzugeben. Die Arten sind entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen zu verwenden.
  - Einfriedungsverläufe und -arten sind im Plan darzustellen.
  - Oberflächenentwässerungen sind mit Einzugsbereich im Plan darzustellen.
3. **Brandschutz**  
Auf das Merkblatt der Kreisbrandinspektion Ostallgäu wird hingewiesen. Bei der Erstellung von Baueingabeplänen ist darauf zu achten, dass diese Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden (siehe Begründung zum Bebauungsplan). Es handelt sich hierbei um:
  - a) Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – DIN 14090
  - b) Öffentliche Flächen
  - c) Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 DK 628,1: 614 des DVGW
  - d) Bereitstellung von Löschwasser durch andere Maßnahmen
  - e) Bebauung
  - f) Planzeichen
4. **Immissionen**  
Die Verkehrslärmimmissionen von der Bundesstraße B 310 sind unvermeidlich und müssen hingenommen werden. Die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen sind ortsüblich und trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.
5. **Denkmalschutz**  
Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen.

# Verfahrensablauf

## 1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Stadtratssitzung am 27.07.2004. Der Stadtratsbeschluss wurde am 24.06.2005 ortsüblich in der Allgäuer Zeitung bekannt gemacht.

## 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung des Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusses am 07.06.2005 wurde der Bebauungsplanvorentwurf mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.06.2005 gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung fand in der Zeit vom 01.07.2005 bis 01.08.2005 statt. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch elektronische Informationstechnologie mit Termin zum 01.08.2005 statt.

## 3. Öffentliche Auslegung

In der Sitzung des Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusses am 04.10.2005 wurde der Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.10.2005 gebilligt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.10.2005 bis 18.11.2005 statt. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch elektronische Informationstechnologie mit Termin zum 18.11.2005 statt.

## 4. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Stadtteil Wiedmar West mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.12.2005 wurde in der Sitzung des Bau-, Umwelt und Verkehrsausschusses am 06.12.2005 als Satzung beschlossen.

## 5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 20 vom 25.01.2006 bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Stadtteil Wiedmar West ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Füssen, 25.01.2006

Gez.

.....  
Schmid